Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE Nr. 3-0791/06-III

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Jugendhilfeausschuss 17.05.2006

Einreicher: Frau Staeck

Betr.: 1. Änderung der "Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KitaG" mit Wirkung ab 01.07.2006.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die 1. Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KitaG“ mit Wirkung ab 01.07.2006.
2. Die Regelung „2.1.5 Ausnahmefälle“ gilt rückwirkend ab 01.01.2006.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragte die Verwaltung, die seit dem 01.01.2006 in Kraft getretene „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KitaG“ auf ihre Handhabung zu überprüfen.
Dazu wurden betroffene Tagespflegepersonen einbezogen.
Die nachfolgende Darstellung erläutert die zu diskutierenden Änderungen.

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KitaG

<table>
<tr><th>Bisherige Fassung</th><th>Neufassung</th><th>Begründung</th></tr>
<tr><td>2.1 ....</td><td>2.1 ...
Erfolgt die Tagespflege nicht im ganzen Monat, so wird ein anteiliger Betrag der laufenden Geldleistungen gezahlt. Die Höhe des Anteils vom Monatsbetrags entspricht dem Verhältnis der Betreuungstage zu den Arbeitstagen des Monats.</td><td>Dies dient der Klarstellung, um häufig auftretende Fragen, ob kalendertäglich oder arbeitstäglich gerechnet wird, zu beantworten. Im Übrigen entspricht die Geldleistung damit dem Umfang der erbrachten Betreuungsleistung.</td></tr>
<tr><td>2.1.2. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung

Sachauf-wendungen (€) | Gesamtbetrag (€)
24,00 | 46,00
49,58 | 95,00
72,01 | 137,00
96,01 | 183,00
120,01 | 229,00</td><td>2.1.2. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung

Sachauf-wendungen (€) | Gesamtbetrag (€)
43,64 | 65,00
87,28 | 131,00
130,91 | 196,00
174,55 | 262,00
218,91 | 327,00</td><td>Die Annahme, dass sich die Sachaufwendungen für die Betreuung der über Dreijährigen wesentlich verringert, ist zu revidieren. Auch bei weiterer Betreuungsleistung bleiben die Sachkosten und Betriebskosten in der Regel gleich. Die Staffelung des Betreuungsentgeltes (Förderleistung) in Anlehnung an den Personalschlüssel gem. KitaG bezieht sich nur auf die Förderleistung (Personalkosten).</td></tr>
<tr><td>2.1.3. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse

Sachauf-wendungen (€) | Gesamtbetrag (€)
15,27 | 29,00
30,55 | 58,00
45,82 | 87,00</td><td>2.1.3. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse

Sachauf-wendungen (€) | Gesamtbetrag (€)
43,64 | 58,00
87,28 | 115,00
130,91 | 172,00</td><td>Die Annahme, dass sich die Sachaufwendungen für die Betreuung für Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse wesentlich verringert, ist zu revidieren. Auch bei weiterer Betreuungsleistung bleiben die Sachkosten und Betriebskosten in der Regel gleich. Die Staffelung des Betreuungsentgeltes (Förderleistung) in Anlehnung an den Personalschlüssel gem. KitaG bezieht sich nur auf die Förderleistung (Personalkosten).</td></tr>
</table>

	2.1.4 Eingewöhnungszeit Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung. Dafür erhält auf Antrag die Tagespflegeperson einmalig eine Geldleistung in Höhe des Gesamtbetrages für den Betreuungsumfang von bis zu 2 Stunden gemäß 2.1.1.	Das Kindeswohl erfordert eine Zeit der Eingewöhnung, damit eine vertrauensvolle Beziehung als Grundlage für eine verlässliche Betreuung von Beginn an aufgebaut werden kann. Die Einzelheiten regeln die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson.
	2.1.5. Ausnahmefälle Ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für ein Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unzumutbar (z. B. Krankheit) oder aufgrund fehlender Platzkapazitäten des Einrichtungsträgers nicht sofort realisierbar und die Tagespflege ist geeignet und erforderlich, besteht ein Anspruch auf laufende Geldleistung nach Nr. 2.1.1. der Richtlinie längstens bis zum Wegfall des Grundes.	Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sieht der Gesetzgeber den Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf einen Platz in einer Tageseinrichtung, aber kein subjektives Recht auf Kindertagespflege vor. Es besteht lediglich eine objektiv-rechtliche Verpflichtung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf ein den Kindergarten ergänzendes Förderangebot in Kindertagespflege hinzuwirken. In Ausnahmefällen, in denen dem Kind der Besuch eines Kindergartens unzumutbar ist, wird die Kindertagespflege auch als Anspruch erfüllende Alternative anerkannt werden müssen. Diese Regelung wird aus den dargelegten Gründen bereits praktiziert.
2.3. Unfallversicherung Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden bis zu einer Höhe von 40 €/Jahr erstattet. Deckt eine kombinierte Unfallversicherung mehrere Personen ab, so ist die Jahresprämie durch die Personenzahl vorher zu teilen.	2.3. Unfallversicherung Nachgewiesene Aufwendungen werden nach Vorlage des Gebührenbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege übernommen.	Betreuen Tagespflegepersonen Kinder aus mehreren Familien, sind sie als selbständig in der Wohlfahrtspflege Tätige gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII versichert. Der Versicherungsschutz besteht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Dies war den Tagespflegepersonen und dem Jugendamt nicht bekannt. Der Jahresbeitrag beträgt z.Z. 66,15 €.